



Gemeinde Rottenschwil; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Zinsland"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	29. April 2002
Vorprüfungsbericht	17. Dezember 2001
Öffentliche Auflage	21. März – 24. April 2002
Beschluss der Gemeindeversammlung	21. Juni 2002
Ablauf der Beschwerdefrist	2. September 2002
Eingereicht zur Genehmigung	19. September 2002

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Bei der Erarbeitung eines Gestaltungsplanes im Gebiet Zinsland stellte sich die Frage nach der Zonierung der angrenzenden Böschung zwischen dem Wald bzw. dem Flurweg und der Bauzonengrenze, weil die landwirtschaftliche Nutzung nach der Überbauung des angrenzenden Landes auf dieser Restfläche nicht mehr möglich ist. Durch eine Anpassung des Bauzonen- und Kulturlandplanes in diesem Gebiet soll eine raumplanerisch sachgerechte Lösung angestrebt werden.

2.2 Vorprüfung

Der Kanton prüfte die Vorlage in einem Durchgang. Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 17. Dezember 2001 ohne Vorbehalte.

2.3 Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan

Die Fläche zwischen dem Flurweg und der Bauzone (ca. 0.2 ha) wird neu der Grünzone gemäss § 12 BNO zugeteilt. Die Umzonung umfasst mehrheitlich Waldabstandsflächen; diese dienen als ökologischer Korridor.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Die Bauzonen vergrössern sich durch die Einzonung um 0.18 ha. Es erfolgt eine Fortschreibung des Richtplanes gemäss S 2.1/Beschluss 4.1 lit.e.

3.1.3 Raumplanerische Beurteilung

Aufgrund der örtlichen Situation wird die Ausscheidung einer Grünzone gemäss § 12 BNO als sachgerecht beurteilt.

Entsprechend der Erweiterung der Bauzone wurde der Waldgrenzenplan angepasst. Die rechtskräftig verfükten Waldgrenzen sind im Plan eingetragen (Orientierungsinhalt).

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Die Änderung am Bauzonen- und Kulturlandplan "Zinsland" der Gemeinde Rottenschwil vom 21. Juni 2002 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 8919 Rottenschwil
- Finanzdepartement
- Raumnutzung und Bodenrecht FD
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. ...' or similar, written in a cursive style.